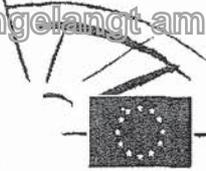


037319/EU XXV.GP

Eingelangt am 10/09/14



ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA HEORPA EUROPSKI PARLAMENT PARLAMENTO EUROPEO
EIROPAS PARLAMENTS EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW
EUROPEES PARLEMENT PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPAPARLAMENTET

Die stellvertretende Generalsekretärin

313057 29.08.2014

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung eines vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 14. bis 17. Juli 2014 angenommenen Textes

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 14. bis 17. Juli 2014 folgende Texte angenommen:

- Entschließung zur Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Ägypten,
- Entschließung zur Lage im Irak,
- Entschließung zur Eskalation der Gewalt zwischen Israel und Palästina

Das Europäische Parlament hat beschlossen, diese Texte den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Francesca R. RATTI

Anlage



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2015

AUSZUG
AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

14. – 17. Juli 2014



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| P8_TA-PROV(2014)0007 | 5 |
| MEINUNGS- UND VERSAMMLUNGSFREIHEIT IN ÄGYPTEN | |
| P8_TA-PROV(2014)0011 | 13 |
| LAGE IM IRAK | |
| P8_TA-PROV(2014)0012 | 19 |
| ESKALATION DER GEWALT ZWISCHEN ISRAEL UND PALÄSTINA | |

P8_TA-PROV(2014)0007

Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Ägypten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 2014 zur Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Ägypten (2014/2728(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Ägypten, insbesondere die Entschliebung vom 6. Februar 2014 zur Lage in Ägypten¹,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 11. Dezember 2012 zu einer Strategie für digitale Freiheiten in der Außenpolitik der EU²,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 13. Juni 2013 über die Presse- und Medienfreiheit in der Welt³,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 23. Oktober 2013 zum Thema „Die Europäische Nachbarschaftspolitik: für eine Vertiefung der Partnerschaft“. Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den Berichten für 2012⁴,
- unter Hinweis die auf EU-Leitlinien zur freien Meinungsäußerung online und offline vom 12. Mai 2014,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien betreffend den Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, zu Ägypten und insbesondere ihre Äußerungen nach der Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 23. Juni 2014 zu der Verurteilung von Journalisten von Al Jazeera und den Todesurteilen gegen über 180 Menschen in Minya,
- unter Hinweis auf die vorläufige Erklärung der EU-Wahlbeobachtungsmission bei den Präsidentschaftswahlen vom 29. Mai 2014 in Ägypten,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Leiters der Delegation des Europäischen Parlaments zu der EU-Wahlbeobachtungsmission bei den Präsidentschaftswahlen vom 29. Mai 2014 in Ägypten,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Ban Ki-moon und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Navi Pillay vom 23. Juni 2014 zu den Gefängnisstrafen gegen mehrere Journalisten und der Bestätigung der Todesurteile gegen mehrere Mitglieder und Unterstützer der Muslimbruderschaft,

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0100.

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0470.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0274.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0446.

- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Ägypten von 2001, das 2004 in Kraft getreten ist und durch den Aktionsplan von 2007 gestärkt wurde, und auf den Fortschrittsbericht der Kommission vom 20. März 2013 über die Umsetzung dieses Abkommens,
 - in Kenntnis der ägyptischen Verfassung, die am 14. und 15. Januar 2014 per Referendum angenommen wurde, insbesondere auf deren Artikel 65, 70, 73, 75 und 155,
 - in Kenntnis des ägyptischen Gesetzes 107 vom 24. November 2013 über das Recht auf öffentliche Zusammenkünfte, Prozessionen und friedliche Demonstrationen,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien Ägypten gehört,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. unter Hinweis darauf, dass Rede- und Versammlungsfreiheit unentbehrliche Säulen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft sind, dass Presse- und Medienfreiheit unerlässliche Elemente der Demokratie und einer offenen Gesellschaft sind und dass in der im Jahre 2014 angenommenen ägyptischen Verfassung Grundfreiheiten verankert sind, einschließlich der Rede- und Versammlungsfreiheit;
- B. in der Erwägung, dass Verstöße gegen die Grundfreiheiten und die Menschenrechte – einschließlich Gewaltakte, Aufstachelungen, Hassreden, Schikanierungen, Einschüchterungen oder Zensuren von politischen Gegnern, friedlichen Demonstranten, Journalisten, Bloggern, Gewerkschaftern, Aktivisten der Zivilgesellschaft und Minderheiten – durch staatliche Stellen, Sicherheitskräfte und Dienste und andere Gruppen in Ägypten weiterhin weit verbreitet sind, dass die Bereiche Versammlungs-, Vereinigungs- und Redefreiheit seit Juli 2013 besonderen Anlass zur Besorgnis geben und dass Ägypten in dem von der Organisation Freedom House veröffentlichten Bericht zur Pressefreiheit für das Jahr 2014 als „nicht frei“ eingestuft wird;
- C. in der Erwägung, dass die Presse- und Medienfreiheit sowie die digitale Freiheit wiederholt und zunehmend von der ägyptischen Regierung angegriffen werden, dass Journalisten und Vertriebsstellen für Nachrichten, soziale Medien und das Internet attackiert bzw. zensiert werden, dass eine extreme Polarisierung der ägyptischen Medien in einen Flügel der Morsi-Unterstützer und einen Flügel der Morsi-Gegner besteht, was die Polarisierung der ägyptischen Gesellschaft verstärkt, dass laut Reporter ohne Grenzen mindestens 65 Journalisten festgenommen worden sind und sich 17 noch in Haft befinden, dass in Ägypten seit Juli 2013 mindestens sechs Journalisten ums Leben gekommen sind;
- D. in der Erwägung, dass am 23. Juni 2014 20 ägyptische und ausländische Journalisten, einschließlich dreier Journalisten von Al-Jazeera – des Australiers Peter Greste, des Kanadiers/Ägypters Mohamed Fahmy und des Ägypters Baher Mohamed – so wie in Abwesenheit der niederländischen Staatsangehörigen Rena Netjes, zu Haftstrafen zwischen sieben und zehn Jahren verurteilt wurden; unter Hinweis darauf, dass sie beschuldigt wurden, „Nachrichtenmaterial verfälscht zu haben“ und Mitglied einer Terrorzelle zu sein oder eine solche zu unterstützen, dass Journalisten eingesperrt und als

„Terroristen“ gebrandmarkt werden, nur weil sie ihre Arbeit tun und dass Rena Netjes fälschlicherweise beschuldigt wurde, für Al Jazeera zu arbeiten;

- E. in der Erwägung, dass zahlreichen Zeugenangaben zufolge während des Gerichtsverfahrens unterschiedliche Unregelmäßigkeiten und Beispiele für Unfähigkeit beobachtet wurden, dass internationale Beobachter, einschließlich der Botschaften einiger EU-Mitgliedstaaten, der Gerichtsverhandlung beigewohnt haben, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Navi Pillay dieses Gerichtsverfahren als ein Verfahren „voller Prozessunregelmäßigkeiten, das gegen internationale Menschenrechtsnormen verstößt“, verurteilt hat, dass der ägyptische Präsident Abdul Fattah al Sisi kürzlich eingeräumt hat, dass diese Gerichtsurteile negative Auswirkungen gehabt hätten, und er wünsche, die Angeklagten wären unmittelbar nach ihrer Festnahme ausgewiesen worden, anstatt vor Gericht gestellt zu werden, und dass gegen diese Urteile Rechtsmittel eingelegt werden können, in einem Verfahren, das Monate dauern könnte;
- F. unter Hinweis darauf, dass in Ägypten seit der Machtergreifung der ägyptischen Armee im Juli 2013 Tausende Demonstranten und politische Gegner inhaftiert worden sind, dass seit der Wahl des Präsidenten Al Sisi im Mai 2014 unverändert Festnahmen und Fälle willkürlicher Inhaftierung stattgefunden haben; unter Hinweis darauf, dass am 11. Juni 2014 ein Gericht Alaa Abdul Fattah – einen bekannten Aktivist, der bei der Revolution von 2011 eine führende Rolle gespielt hat – und weitere Personen zu 15 Jahren Haft wegen Verstößen gegen das Gesetz 107 über das Recht auf öffentliche Zusammenkünfte, Prozessionen und friedliche Demonstrationen (Demonstrationsgesetz) verurteilt hat, dass weitere bekannte Aktivist, zu denen Mohamed Adel, Ahmed Douma, Mahienour El-Massry und Ahmed Maher gehören, und führende Frauenrechtsaktivisten, wie Yara Sallam und Sana Seif, inhaftiert wurden und dass am 28. April 2014 durch ein Urteil des Gerichts für dringende Angelegenheiten in Kairo die Jugendbewegung des 6. April verboten wurde;
- G. in der Erwägung, dass Regierungsbeamte eingeräumt haben dass die Behörden mindestens 16 000 Personen, einschließlich 1 000 Demonstranten, seit Januar 2014 inhaftiert haben und dass viele der Inhaftierten verhaftet wurden, weil sie ihre Rechte auf freie Versammlung, Vereinigung und Rede ausgeübt haben oder weil man ihnen vorwarf, der Muslimbruderschaft anzugehören; in der Erwägung, dass auch Hunderte von Studenten während der Demonstrationen und Zusammenstöße verhaftet wurden;
- H. in der Erwägung, dass schätzungsweise 1 400 Demonstranten seit Juli 2013 durch übermäßigen und willkürlichen Gewalteinsatz durch Sicherheitskräfte zu Tode gekommen sind; in der Erwägung, dass nicht ein einziger Sicherheitsbeamter für solche Akte oder andere Missbräuche gegen Demonstranten im vergangenen Jahr zur Rechenschaft gezogen wurde; in der Erwägung, dass die Meinung weit verbreitet ist, dass es der im Dezember 2013 eingesetzten Untersuchungskommission bislang nicht gelungen sei, eine gründliche, glaubwürdige und unparteiische Untersuchung der gewalttätigen Zwischenfälle seit Juli 2013 durchzuführen;
- I. in Kenntnis des Artikels 65 der ägyptischen Verfassung, in dem erklärt wird, dass die Gedanken- und Meinungsfreiheit gewährleistet ist und dass jede Person das Recht hat, ihre Meinung mündlich, schriftlich, durch Bilder oder durch jedes andere Ausdrucks- und Publikationsmittel auszudrücken; in Kenntnis der vorläufigen Erklärung der EU-Wahlbeobachtungsmission bei den Präsidentschaftswahlen vom Mai 2014 in Ägypten, in

der es heißt, dass die neue Verfassung zwar einen weit reichenden Katalog von Menschenrechten enthalte, die Achtung dieser Rechte aber nicht den Verfassungsgrundsätzen entspreche und dass ein allgemeines Klima eingeschränkter Redefreiheit in dem Land zu beobachten sei, das zur Selbstzensur der Journalisten führe;

- J. in Kenntnis des Artikels 73 der ägyptischen Verfassung, in dem erklärt wird, dass die Bürger das Recht haben, öffentliche Zusammenkünfte, Märsche, Demonstrationen und alle Formen friedlichen Protests, bei denen sie keine Waffen irgendeiner Art tragen, zu organisieren, indem sie sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben anmelden, und dass das Recht auf friedliche und private Versammlung gewährleistet ist, ohne dass eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, wobei die Sicherheitskräfte solche Zusammenkünfte weder aufsuchen, überwachen oder ausspionieren dürfen; in der Erwägung dass die Verabschiedung des Gesetzes 107 über das Recht auf öffentliche Zusammenkünfte, Prozessionen und friedliche Demonstrationen (Demonstrationsgesetz) im November 2013, durch das öffentliche Zusammenkünfte und Demonstrationen Beschränkungen unterworfen werden und den Sicherheitskräften die Erlaubnis erteilt wird, übermäßige Gewalt gegen Demonstranten einzusetzen, eine schwere Bedrohung der Versammlungsfreiheit darstellt;
- K. in der Erwägung, dass in den letzten Monaten friedliche Demonstrationen aufgelöst und viele Demonstranten nach dem Demonstrationsgesetz verhaftet und inhaftiert wurden; in der Erwägung, dass die Polizei am 21. Juni 2014 einen friedlichen Marsch in Heliopolis, auf dem die Aufhebung des Demonstrationsgesetzes und die Freilassung der nach diesem Gesetz Inhaftierten gefordert wurde, aufgelöst und mehr als 50 Personen im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung am gleichen Tag verhaftet hat; in der Erwägung, dass mehr als 20 der Verhafteten weiterhin in Haft sind und vor Gericht gestellt werden sollen;
- L. in Kenntnis des Artikels 75 der ägyptischen Verfassung, in dem erklärt wird, dass alle Bürger das Recht haben, nichtstaatliche Vereinigungen und Stiftungen auf einer demokratischen Grundlage zu gründen sich; in Kenntnis der von ägyptischen Organisationen der Zivilgesellschaft vor kurzen geäußerten ernsthaften Sorge über den letzten Entwurf des Gesetzes über NRO, durch das eine vollständige Kontrolle über bürgerliche Gruppen auferlegt würde und sie der Kontrolle und Verwaltungsgremien unterstellt würden, und durch das die Verurteilung von Menschenrechtsverteidigern erlaubt würde;
- M. in der Erwägung, dass die ägyptischen Übergangsbehörden im September 2013 die Muslimbruderschaft verboten, ihre Führer inhaftiert, ihre Vermögenswerte beschlagnahmt ihre Medien zum Schweigen gebracht und ihre Mitgliedschaft unter Strafe gestellt haben; in der Erwägung, dass ein ägyptisches Gericht am 21. Juni 2014 die Todesurteile gegen 183 Mitglieder der Muslimbruderschaft und Unterstützer, die zuvor in einem Massenverfahren verurteilt worden waren, bestätigt hat; in der Erwägung, dass diese Urteile das letzte Glied in einer Reihe von Verfolgungen und Gerichtsverfahren sind, bei denen verfahrensrechtliche Unregelmäßigkeiten an der Tagesordnung waren und die einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellten;
- N. in der Erwägung, dass jüngste gerichtliche Praktiken schwere Zweifel an der Unabhängigkeit der Justiz und ihrer Fähigkeit aufkommen lassen, für Rechenschaftspflicht zu sorgen; insbesondere in der Erwägung, dass diese Urteile, die zur Todesstrafe führen, das Risiko bergen, dass die Aussichten für langfristige Stabilität in

Ägypten untergraben werden;

- O. unter Hinweis auf Artikel 155 der ägyptischen Verfassung, nach dem der Präsident der Republik nach Anhörung des Kabinetts eine Begnadigung aussprechen oder ein Strafmaß vermindern kann;
 - P. in der Erwägung, dass die Rechtsstaatlichkeit, Grundfreiheiten und Menschenrechte sowie soziale Gerechtigkeit und ein höherer Lebensstandard für die Bürgerinnen und Bürger entscheidende Aspekte des Übergangs zu einer offenen, freien, demokratischen und wohlhabenden ägyptischen Gesellschaft sind; in der Erwägung, dass unabhängige Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft bei diesem Verfahren eine entscheidende Rolle spielen und dass freie Medien einen wichtigen Teil der Gesellschaften jeder Demokratie darstellen; in der Erwägung, dass ägyptische Frauen in der derzeitigen Phase des politischen und sozialen Umbruchs im Land weiterhin besonders gefährdet sind;
 - Q. in der Erwägung, dass Ausmaß und Umfang der EU-Hilfe für Ägypten in Einklang mit der überarbeiteten Europäischen Nachbarschaftspolitik und insbesondere dem Konzept „mehr für mehr“ anreizbasiert sein und somit von den Fortschritten abhängen sollten, die das Land im Hinblick auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Gleichstellung der Geschlechter erzielt;
1. verurteilt scharf alle Gewaltakte, Aufstachelungen, Hassreden, Schikanierungen, Einschüchterungen oder Zensuren von politischen Gegnern, Demonstranten, Journalisten, Bloggern, Gewerkschaftern, Frauenrechtsaktivisten, Akteuren der Zivilgesellschaft und Minderheiten durch staatliche Stellen, Sicherheitskräfte und Dienste und andere Gruppen in Ägypten und fordert ihr sofortiges Ende; erinnert die ägyptische Regierung an ihre Verantwortung, die Sicherheit und Unversehrtheit aller Bürger unabhängig von ihrer politischen Überzeugung, Zugehörigkeit oder Religion zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Versammlungs-, Vereinigungs- und Redefreiheit sowie die Pressefreiheit ohne willkürliche Einschränkungen und Zensuren in dem Land ausgeübt werden können; fordert die ägyptischen Behörden auf, sich zu Dialog und Gewaltfreiheit sowie zu einer integrativen Regierungsführung zu verpflichten;
 2. äußert sich zutiefst besorgt über eine Reihe von Gerichtsentscheidungen in Ägypten aus jüngster Zeit, einschließlich der hohen Freiheitsstrafen, die am 23. Juni 2014 gegen drei Journalisten von Al Jazeera und elf weitere Angeklagte in Abwesenheit verhängt wurden, sowie über die Bestätigung der Todesurteile gegen 183 Personen;
 3. ist bestürzt über das zunehmend brutale Vorgehen und die physischen Angriffe sowohl gegen die Medien als auch die Zivilgesellschaft in Ägypten, was sie an einer freien Tätigkeit hindert; verurteilt die Schikanierung, Inhaftierung und Verfolgung von nationalen und internationalen Journalisten und Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich Blogger, nur weil sie ihre Arbeit tun; bekräftigt seine Forderung nach zügigen, unabhängigen, ernsthaften und unparteiischen Untersuchungen dieser Fälle von unverhältnismäßigem Gewalteinsatz gegen sie oder von willkürlichen Festnahmen durch Sicherheitskräfte und staatliche Stellen und fordert erneut, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
 4. bedauert, dass die Medien und das Internet zensiert werden und dass einige Blogs und soziale Netzwerke nur beschränkt zugänglich sind; verurteilt die Schikanierung einiger

Zeitungen und Vertriebsstellen für audiovisuelle Medien;

5. fordert die ägyptischen Behörden auf, alle diejenigen, die in Haft sind, die verurteilt und/oder vor Gericht gestellt wurden, weil sie friedlich ihre Rechte auf Rede- und Versammlungsfreiheit ausgeübt haben, sowie alle Menschenrechtsverteidiger unverzüglich und bedingungslos freizulassen; fordert die ägyptische Justiz auf, dafür zu sorgen, dass alle Gerichtsverfahren im Land den Anforderungen eines freien und fairen Verfahrens genügen, und zu gewährleisten, dass die Rechte des Angeklagten geachtet werden; fordert die ägyptischen Behörden auf, unabhängige und unparteiische Untersuchungen aller Vorwürfe von Misshandlung anzuordnen und sicherzustellen, dass alle Häftlinge Zugang zu der medizinischen Versorgung haben, die sie benötigen;
6. betont, dass das ägyptische Gesetz gegen Terrorismus auch dazu benutzt wird, zu Verurteilungen in einigen Gerichtsverfahren zu gelangen; fordert den Präsidenten nachdrücklich auf, unverzüglich – auch durch sein verfassungsmäßiges Recht der Begnadigung – tätig zu werden um sicherzustellen, dass kein Todesurteil vollstreckt wird und dass niemand in Ägypten aufgrund einer Verurteilung in einem Gerichtsverfahren inhaftiert werden kann, das den vorstehend erwähnten Anforderungen nicht genügt; fordert die Behörden zu einem offiziellen Moratorium bei Hinrichtungen als einem ersten Schritt in Richtung Abschaffung auf;
7. fordert die zuständigen ägyptischen Behörden auf, das Demonstrationsgesetz aufzuheben oder zu ändern und das neue, vom Ministerium für soziale Solidarität vorgelegte Gesetz über NRO im Einklang mit den Artikeln 65, 73 und 75 der ägyptischen Verfassung, internationalen Standards und den internationalen Verpflichtungen des Landes zu überarbeiten und auch dafür zu sorgen, dass alle bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften im Land im Einklang mit der Verfassung und diesen Standards und Verpflichtungen stehen;
8. erinnert daran, dass die vor kurzem verabschiedete ägyptische Verfassung den Weg zum Aufbau eines Landes geebnet hat, in dem Freiheit und Demokratie geachtet werden, und dass sie Rechte und Gerechtigkeit zu einem Rahmen macht, in dem gearbeitet und gelebt werden kann; erinnert die ägyptische Regierung daran, dass die Rede- und Pressefreiheit sowie die digitalen Freiheiten und das Recht, an friedlichen Demonstrationen teilzunehmen, grundlegende Menschenrechte in einer Demokratie sind, wie das auch von der neuen ägyptischen Verfassung anerkannt ist;
9. erinnert die zuständigen ägyptischen Behörden an ihre nationalen und internationalen Rechtspflichten und fordert Präsident Al Sisi und die ägyptische Regierung auf, dem Schutz und der Förderung von Menschenrechten Vorrang einzuräumen und dafür zu sorgen, dass Menschenrechtsverletzungen geahndet werden;
10. fordert die zuständigen ägyptischen Behörden nachdrücklich auf, umzudenken und konkrete Schritte zu unternehmen um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der neuen Verfassung zu Grundrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der Rede- und Versammlungsfreiheit, uneingeschränkt umgesetzt werden, wodurch sie deutlich machen können, dass sie die Menschenrechte und die Rechtstaatlichkeit achten, wobei am Anfang die sofortige und bedingungslose Freilassung von Gefangenen aus Gewissensgründen stehen sollte;
11. betont, wie wichtig die Gewaltenteilung als einem Grundprinzip der Demokratie ist, und

dass die Justiz nicht als Instrument politischer Verfolgung und Unterdrückung benutzt werden darf, und schlägt die Reform des Justizgesetzes vor, um eine echte Gewaltenteilung sicherzustellen, die zu einer unabhängigen und unparteiischen Rechtspflege führen würde;

12. legt den Vertretern der EU-Delegationen und Botschaften von EU-Mitgliedstaaten in Kairo nahe, politisch sensiblen Gerichtsverhandlungen von ägyptischen und ausländischen Journalisten, Bloggern, Gewerkschaftern und Aktivisten der Zivilgesellschaft im Land beizuwohnen;
13. bedauert, dass trotz des neuen Gesetzes über sexuelle Belästigung die Gewalt gegen Frauen insbesondere im öffentlichen Raum zugenommen hat und dass es Dutzende von Fällen von Vergewaltigung und sexueller Gewalt bei Demonstrationen gab; fordert die ägyptischen Behörden nachdrücklich auf, damit aufzuhören, LGBT-Personen auf der Grundlage des „Gesetzes gegen Ausschweifungen“ zu kriminalisieren, weil sie ihre sexuelle Orientierung ausdrücken und ihr Versammlungsrecht in Anspruch nehmen, und alle nach diesem Gesetz verhafteten und inhaftierten LGBT-Personen freizulassen; fordert die ägyptische Regierung nachdrücklich auf, nationale Strategien zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und LGBT-Personen und zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung zu beschließen, wobei die wirksame Anhörung und Beteiligung von Gruppen, die für die Rechte von Frauen und LGBT-Personen eintreten, sowie anderer Organisationen der Zivilgesellschaft in dem gesamten Prozess sichergestellt werden müssen;
14. betont erneut, dass die Presse- und Medienfreiheit unverzichtbare Elemente der Demokratie und einer offenen Gesellschaft sind und dass sie als solche zu den Kernpunkten der Tätigkeit der EU mit Bezug auf Ägypten gehören sollten, und zwar als Teil einer breiter angelegten, kohärenten EU-Strategie, deren Schwerpunkt auf der Verbesserung der Rechte, Freiheiten und Möglichkeiten der Ägypter liegen sollte, wenn die EU die Beziehungen zu dem Land entwickelt;
15. drückt erneut seine starke Solidarität mit dem ägyptischen Volk in der derzeitigen Phase eines problematischen Übergangs in ihrem Land aus; fordert eine gemeinsame Strategie unter den Mitgliedstaaten gegenüber Ägypten; fordert erneut den Rat, die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission nachdrücklich auf, aktiv auf der Basis des Grundsatzes der Auflagenbindung („mehr für mehr“) tätig zu werden und den schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen, mit denen Ägypten derzeit konfrontiert ist, bei den bilateralen Beziehungen der Union zu dem Land und seiner finanziellen Unterstützung durch die Union Rechnung zu tragen; wiederholt seine Forderung nach klaren und gemeinsam vereinbarten Richtwerten in diesem Bereich; bekräftigt seine Zusage, das ägyptische Volk auf dem Weg zu demokratischen und wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen;
16. fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die spezifischen Maßnahmen klarzustellen, die als Antwort auf den Beschluss des Rates (Auswärtige Angelegenheiten), die EU-Hilfe für Ägypten zu überprüfen, ergriffen wurden; fordert insbesondere eine Klarstellung (i) des geplanten Justizreformprogramms, (ii) des Programms zur Unterstützung aus dem EU-Haushalt, (iii) des Programms zur Belebung des Handels und der Binnennachfrage und (iv) der Teilnahme Ägyptens an EU-Regionalprogrammen, wie etwa Euromed Polizei und Euromed Justiz;

17. fordert ein EU-weites Verbot der Ausfuhr von Abhör- und Überwachungstechnologien nach Ägypten, die dazu benutzt werden könnten, Bürger auszuspionieren und zu unterdrücken, und ein Verbot – im Einklang mit der Vereinbarung von Wassenaar – der Ausfuhr von Sicherheitsausrüstung und von militärischer Hilfe, die dazu benutzt werden könnten, friedliche Proteste zu unterdrücken;
18. legt der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nahe, die EU-Unterstützung zu Gunsten einer Resolution zur Lage in Ägypten auf der nächsten Sitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu bündeln, die unter anderem zur Einleitung einer internationalen Untersuchung der Tötung von Demonstranten und von mutmaßlichen Fällen der Folter und der Misshandlung durch Sicherheitskräfte im vergangenen Jahr führen würde;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und seiner Übergangsregierung zu übermitteln.

P8_TA-PROV(2014)0011

Lage im Irak

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 2014 zur Lage im Irak (2014/2716(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Irak, insbesondere die Entschließung vom 27. Februar 2014 zur Lage im Irak⁵,
 - unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits, und auf seine Entschließung vom 17. Januar 2013 zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU–Irak⁶,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) zum Irak, insbesondere die Schlussfolgerungen vom 23. Juni 2014,
 - in Kenntnis der Erklärungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zum Irak,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien der Irak gehört,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die am 24. Juni 2013 angenommen wurden,
 - in Kenntnis der Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV) zum Irak,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2014 zu Saudi-Arabien, seine Beziehungen zur EU und seine Rolle in Nahost und Nordafrika⁷, seine Entschließung vom 24. März 2011 zu den Beziehungen der Europäische Union zum Golf-Kooperationsrat⁸ und seine Entschließung vom 3. April 2014 zur Strategie der EU gegenüber dem Iran⁹,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Irak vor schweren politischen, sicherheitsbezogenen und sozio-ökonomischen Herausforderungen steht, dass seine politische Landschaft extrem fragmentiert ist und es häufig zu gewalttätigen Übergriffen und zu religiöser Hetze kommt, sodass viele der legitimen Hoffnungen der Menschen im Irak auf Frieden, Wohlstand und einen echten demokratischen Wandel zunichte gemacht werden; in der

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0171.

⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0023.

⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0207.

⁸ ABl. C 247 E vom 17.8.2012, S. 1.

⁹ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0339.

Erwägung, dass der Irak den heftigsten Gewaltausbruch seit 2008 erleidet;

- B. in der Erwägung, dass die dschihadistische Al-Qaida-Splittergruppe Islamischer Staat (IS) – früher Islamischer Staat im Irak und in der Levante (ISIL) – Teile des nordwestlichen Irak, einschließlich der zweitgrößten Stadt des Irak, Mossul, erobert hat, gefolgt von Hinrichtungen irakischer Bürger ohne Gerichtsverfahren, der Durchsetzung einer strengen Auslegung der Scharia, der Zerstörung von Gebetsstätten und Schreinen der Schiiten, Sufiten, Sunniten und Christen und anderen Grausamkeiten gegen die Zivilbevölkerung;
- C. in der Erwägung, dass der IS durch die Auflösung der syrisch-irakischen Grenze die Gelegenheit hat, seine Präsenz in beiden Ländern zu verstärken, und die Zugewinne des IS von Teilen der enttäuschten sunnitischen Bevölkerung und der ehemaligen Baath-Parteigänger toleriert oder gar unterstützt werden; in der Erwägung, dass der IS Berichten zufolge am 29. Juni 2014 ein „Kalifat“ oder einen „islamischen Staat“ in den von ihm kontrollierten Gebieten im Irak und in Syrien ausgerufen hat und dass sein Führer Abu Bakr al-Baghdadi sich selbst zum Kalifen ernannt hat;
- D. in der Erwägung, dass der IS sich umfangreiche Einkommensquellen gesichert hat, indem er auf den von ihm kontrollierten Gebieten Banken und Geschäfte ausraubt, bis zu sechs Ölfelder in Syrien besetzt hat – darunter mit al-Omar an der irakischen Grenze das größte im Land – und Mittel von reichen Gebern erhält, insbesondere aus Saudi-Arabien, Katar, Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten;
- E. in der Erwägung, dass der rasche Aufstieg des IS die Schwäche der irakischen Armee und Institutionen aufgedeckt hat, die unter Korruption, Sektierertum und der Ausgrenzungspolitik der Regierung von Ministerpräsident Nuri al-Maliki leiden, was zu einer deutlichen Entfremdung der sunnitischen und anderer Minderheiten im Irak geführt hat;
- F. in der Erwägung, dass militärische Einheiten der kurdischen Regionalregierung Mitte Juni 2014 die Kontrolle über die multiethnische Stadt Kirkuk übernommen und damit ein seit Jahrzehnten umstrittenes ölreiches Gebiet der kurdischen Provinz einverleibt haben und dass die kurdische Regierung Pläne für ein Referendum der kurdischen Bevölkerung über die Unabhängigkeit vom Irak angekündigt hat;
- G. in der Erwägung, dass die EU die Belastung für die Region Kurdistan und die Regionalregierung Kurdistans anerkannt hat, die eine große Zahl Binnenvertriebener aufgenommen hat;
- H. in der Erwägung, dass am 30. April 2014 die Parlamentswahl im Irak stattfand, bei der die Rechtsstaat-Allianz von Ministerpräsident Nuri al-Maliki die Mehrheit erzielte; in der Erwägung, dass die amtierende Regierung nicht in der Lage war, im Irak eine stärker auf Inklusion ausgerichtete Gesellschaft aufzubauen; in der Erwägung, dass die Appelle an al-Maliki, keine dritte Amtszeit als Ministerpräsident anzustreben, und die Rufe nach einer Regierung, die alle politischen Kräfte repräsentiert, immer lauter werden; in der Erwägung, dass der schiitische religiöse Führer Ajatollah Sistani alle irakischen Parteien aufgefordert hat, sich rasch auf eine solche Regierung zu einigen, dass jedoch das neu gewählte irakische Parlament dies bisher nicht vermocht hat;
- I. in der Erwägung, dass sowohl die Vereinigten Staaten von Amerika als auch Russland

und die Islamische Republik Iran der Regierung des Irak ihre Unterstützung zugesichert haben und der iranische Präsident, Hassan Rohani, die Bereitschaft signalisiert hat, mit den USA bei der Abwehr der Bedrohung durch den IS im Irak zusammenzuarbeiten, während bewaffnete Gruppen extremistischer Sunniten in der Region – einschließlich des IS – seit Jahren ideologisch von Akteuren in Saudi-Arabien und einigen Golfstaaten unterstützt werden;

- J. in der Erwägung, dass sich Berichten zufolge Hunderte ausländischer Kämpfer, darunter viele aus EU-Mitgliedstaaten, den Kämpfen an der Seite des IS angeschlossen haben und diese EU-Bürger von den Regierungen der Mitgliedstaaten als Sicherheitsrisiko bezeichnet werden;
- K. in der Erwägung, dass es in Zentral- und Nordirak nach Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) schätzungsweise 1,2 Millionen Binnenvertriebene gibt und schätzungsweise 1,5 Millionen Menschen humanitäre Hilfe brauchen; in der Erwägung, dass der Aufstieg des IS zu einer humanitären Krise, insbesondere zu einer massiven Vertreibung von Zivilisten, geführt hat; in der Erwägung, dass die EU beschlossen hat, ihre humanitäre Hilfe für den Irak um 5 Mio. EUR aufzustocken, um grundlegende Unterstützung für Vertriebene zu leisten, wodurch sich die humanitären Mittel für Irak im Jahr 2014 bislang auf 12 Mio. EUR belaufen;
- L. in der Erwägung, dass die irakische Verfassung die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und allen Volksgruppen dieselben administrativen, politischen, kulturellen und bildungspolitischen Rechte garantiert und die irakische Regierung für die Achtung der Rechte, das Wohlergehen und die Sicherheit der gesamten Bevölkerung verantwortlich ist;
- M. in der Erwägung, dass Berichte über gezielte Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen im Irak und über Entführungen, Vergewaltigungen und Zwangsheiraten durch IS-Kämpfer und Angehörige anderer bewaffneter Gruppen kursieren; in der Erwägung, dass dem Bericht von Human Rights Watch vom 12. Juli 2014 zufolge irakische Sicherheitskräfte und regierungstreue Milizen im letzten Monat mindestens 255 Gefangene rechtswidrig hingerichtet haben sollen, offenbar um sich für die von Kämpfern der Organisation Islamischer Staat verübten Morde zu rächen;
- N. in der Erwägung, dass bis zu 10 000 Menschen der vorwiegend christlichen Gemeinschaften von Qaraqosh (auch unter dem Namen Hamdaniya bekannt), einer historischen assyrischen Stadt, am 25. Juni 2014 aus ihren Häusern geflüchtet sind, nachdem Mörsergranaten in der Nähe der Stadt eingeschlagen waren; in der Erwägung, dass seit 2003 vermutlich mindestens die Hälfte der irakischen Christen das Land verlassen haben; in der Erwägung, dass der Anteil der Christen an der irakischen Bevölkerung nach Angaben von „Open Doors International“ von 1,2 Millionen Anfang der 1990er Jahre auf nunmehr zwischen 330 000 und 350 000 zurückgegangen ist;
- 1. bringt seine tiefe Besorgnis über die sich rasch verschlechternde Sicherheitslage im Irak zum Ausdruck; verurteilt scharf die vom IS gegen irakische Bürger und den irakischen Staat verübten Angriffe, die zu Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren, zur Durchsetzung einer strengen Auslegung der Scharia, zur Zerstörung von Gebetsstätten sowie des historischen, kulturellen und künstlerischen Erbes der Region und zu anderen Gräueltaten geführt haben; warnt davor, dass die extremen antischiitischen und antichristlichen

Ansichten des IS die Gefahr massiver religiös motivierter Tötungen vergrößern, sollte sich der IS auf dem von ihm eroberten Gebiet halten und weiter expandieren können;

2. verurteilt entscheiden Angriffe auf zivile Ziele, unter anderem auf Krankenhäuser, Schulen und Gebetsstätten, sowie die Hinrichtungen und die Ausübung sexueller Gewalt im Konflikt; weist mit Nachdruck darauf hin, dass diejenigen, die diese Straftaten begangen haben, nicht straffrei ausgehen dürfen; ist zutiefst besorgt über die humanitäre Krise und die massenhafte Vertreibung von Zivilisten;
3. unterstützt die irakischen Behörden im Kampf gegen den IS-Terrorismus und andere bewaffnete bzw. terroristische Gruppen, betont jedoch, dass das Sicherheitskonzept mit einer nachhaltigen politischen Lösung einhergehen muss, die alle Teile der irakischen Gesellschaft einbezieht und deren berechnigte Beschwerden berücksichtigt; unterstreicht ferner, dass bei der Bekämpfung des Terrorismus die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht geachtet werden müssen; fordert die irakischen Sicherheitskräfte eindringlich auf, das Völkerrecht und das geltende nationale Recht zu beachten und den Verpflichtungen des Irak aufgrund internationaler Abkommen über Menschenrechte und Grundfreiheiten nachzukommen; fordert die irakische Regierung und alle führenden Politiker auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um allen Menschen im Irak und insbesondere den Angehörigen der schutzbedürftigen Gruppen und religiöser Gemeinschaften Sicherheit und Schutz zu bieten;
4. lehnt die Bekanntmachung der Führung des IS über die Schaffung eines Kalifats in den von ihr kontrollierten Gebieten entschieden ab und erklärt sie für rechtswidrig, lehnt außerdem jede einseitige, mit Gewalt durchgesetzte Änderung international anerkannter Grenzen ab und fordert die Einhaltung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Bevölkerung in den vom IS kontrollierten Gebieten;
5. betont, dass mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) des UN-Sicherheitsrats verhängten Maßnahmen in Form eines Waffenembargos und des Einfrierens von Vermögenswerten gegen den IS verhängt werden, und dass diese Maßnahmen unbedingt schnell und wirksam umgesetzt werden müssen;
6. vertritt die Überzeugung, dass sich mit der Parlamentswahl im Irak vom 30. April 2014 die Gelegenheit bietet, eine repräsentative Regierung aufzubauen, die dieser Bezeichnung gerecht wird und eine auf Inklusion ausgerichtete Politik verfolgt; begrüßt die Wahl eines neuen Präsidenten des irakischen Parlaments am 15. Juli 2014; fordert alle politischen Führungskräfte, insbesondere Premierminister Nuri al-Maliki, auf, dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine auf Inklusion ausgerichtete Regierung gebildet wird; betont, dass eine solche Regierung die politische, religiöse und ethnische Vielfalt der irakischen Gesellschaft angemessen repräsentieren sollte, um das Blutvergießen und den Zerfall des Landes zu beenden;
7. ruft alle regionalen Akteure dazu auf, einen Beitrag zu den Bemühungen zur Förderung der Sicherheit und Stabilität im Irak zu leisten und insbesondere die irakische Regierung dabei zu unterstützen, die sunnitische Minderheit einzubeziehen und die Armee zu einer unparteiischen Streitkraft umzustrukturieren, die alle politischen Kräfte und religiösen Gruppen repräsentiert;
8. fordert alle regionalen Akteure auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, damit öffentliche und private Stellen die Verkündung und Verbreitung extremer islamistischer

Ideologien in Worten und Taten unterbinden; fordert die internationale Gemeinschaft und insbesondere die EU auf, einen regionalen Dialog über die Probleme im Nahen Osten auf den Weg zu bringen und alle wichtigen Parteien, vor allem den Iran und Saudi-Arabien, darin einzubinden;

9. hebt hervor, dass die EU eine umfassende politische Strategie für die Region entwickeln sollte und insbesondere der Iran, Saudi-Arabien und die Golfstaaten einbezogen werden müssen, da sie für jeden Versuch der Deeskalation in Syrien und Irak unverzichtbar sind;
10. betont, dass die Menschenrechte und die Grundfreiheiten in diesen Krisenzeiten unbedingt zu achten sind, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Pressefreiheit und die digitalen Freiheiten;
11. nimmt zur Kenntnis, dass die Regionalregierung von Kurdistan ein Referendum über die Unabhängigkeit angekündigt hat; mahnt das Parlament und den Präsidenten des irakischen Teils Kurdistans, Masud Barsani, gleichwohl, dabei nach einem inklusiven Konzept vorzugehen, bei dem die Rechte der in der Provinz lebenden nichtkurdischen Minderheiten geachtet werden;
12. ist besorgt darüber, dass sich Hunderte ausländischer Kämpfer, darunter viele Bürger aus EU-Mitgliedstaaten, Berichten zufolge dem Aufstand des IS angeschlossen haben; fordert außerdem die internationale Gemeinschaft zur Zusammenarbeit auf, damit angemessene rechtliche Schritte gegen alle Personen eingeleitet werden können, die verdächtigt werden, sich an Terroranschlägen beteiligt zu haben;
13. begrüßt, dass die EU am 19. Juni 2014 beschlossen hat, ihre humanitäre Hilfe für den Irak um 5 Mio. EUR aufzustocken, um eine Grundversorgung der Vertriebenen leisten zu können, und sich die humanitären Mittel für den Irak im Jahr 2014 bislang auf 12 Mio. EUR belaufen;
14. bekräftigt die Verpflichtung der EU, ihre Beziehung zum Irak auszubauen, auch durch die Umsetzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Irak; fordert den Rat auf, den Irak weiterhin bei der Förderung von Demokratie, Menschenrechten, verantwortungsvoller Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen und dabei unter anderem auch auf den Erfahrungen und Ergebnissen der Mission EUJUST LEX-Iraq aufzubauen; unterstützt ebenso die Anstrengungen der UNAMI und des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs, mit denen die irakische Regierung dabei unterstützt wird, ihre demokratischen Institutionen und Prozesse zu stärken, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, den regionalen Dialog voranzubringen, die Grundversorgung zu verbessern und die Menschenrechte zu schützen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Repräsentantenrat des Irak, der Regionalregierung von Kurdistan, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.

P8_TA-PROV(2014)0012

Eskalation der Gewalt zwischen Israel und Palästina

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 2014 zur Eskalation der Gewalt zwischen Israel und Palästina (2014/2723(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der andauernde Konflikt zum tragischen Verlust von Menschenleben führt und für die Zivilbevölkerung beider beteiligten Parteien nicht hinnehmbares Leid verursacht;
- B. in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Erklärung vom 12. Juli 2014 zur Krise in Gaza ernsthafte Besorgnis bekundet und gefordert hat, die Lage zu deeskalieren, die Ruhe wiederherzustellen und den Waffenstillstand vom November 2012 wiederaufzunehmen sowie das humanitäre Völkerrecht zu achten, wozu auch der Schutz von Zivilisten gehört; in der Erwägung, dass in der Erklärung des Sicherheitsrates zudem Unterstützung für die Wiederaufnahme direkter Verhandlungen zwischen Israelis und Palästinensern bekundet wurde, um ein umfassendes Friedensabkommen auf der Grundlage der Zweistaatenlösung zu erzielen;
- C. in der Erwägung, dass Ägypten am 14. Juli 2014 einen Waffenstillstandsplan vorgeschlagen hat, der bislang nur von Israel akzeptiert wurde;
- D. in der Erwägung, dass die Hamas von der EU als Terrororganisation angesehen wird;
- E. in der Erwägung, dass der palästinensische Präsident Mahmud Abbas die Vereinten Nationen darum ersucht hat, Palästina wegen der sich verschlimmernden Lage in Gaza unter „internationalen Schutz“ zu stellen;
- F. in der Erwägung, dass das internationale und humanitäre Völkerrecht, einschließlich des Vierten Genfer Abkommens, für alle an dem Konflikt beteiligten Parteien uneingeschränkt gilt;
- G. in der Erwägung, dass die direkten Friedensgespräche zwischen den Parteien ausgesetzt worden sind und alle in der letzten Zeit unternommenen Bemühungen um die Wiederaufnahme der Verhandlungen gescheitert sind; in der Erwägung, dass die EU die Konfliktparteien aufgefordert hat, mit geeigneten Schritten das für ernsthafte Verhandlungen erforderliche Klima des Vertrauens zu schaffen, keine Maßnahmen zu ergreifen, die die Glaubwürdigkeit des Prozesses untergraben, und Aufstachelungen zu verhindern;
- 1. fordert ein Ende der Raketenangriffe auf Israel vom Gazastreifen aus, die die Hamas und andere bewaffnete Gruppen in Gaza sofort einstellen müssen, und die Einstellung der israelischen Angriffe auf Gaza;
- 2. zeigt sich zutiefst besorgt über die kritische Lage im Gazastreifen und in Israel; trauert um die umgekommenen Zivilisten, darunter zahlreiche Frauen und Kinder, kritisiert die Morde an drei israelischen Jugendlichen vom 12. Juni und einem palästinensischen

Jugendlichen vom 2. Juli 2014, die weltweit verurteilt wurden, scharf; spricht den Familien aller unschuldigen Opfer sein Mitgefühl aus;

3. betont, dass sowohl die israelischen als auch die palästinensischen Bürger das Recht haben, in Frieden und Sicherheit zu leben; unterstreicht, dass alle Seiten das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt respektieren müssen und dass gezielte Angriffe gegen unschuldige Zivilisten, die gemäß dem Völkerrecht ein Kriegsverbrechen darstellen, und die Zerstörung ziviler Infrastruktur keinesfalls zu rechtfertigen sind;
4. fordert eine umgehende Deeskalation des Konflikts durch ein Waffenstillstandsabkommen zwischen den beiden Seiten und ein sofortiges Ende aller Gewalthandlungen, durch die das Leben von Zivilisten bedroht wird; begrüßt alle Bemühungen um die Aushandlung eines dauerhaften Waffenstillstands zwischen den Parteien und fordert die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, ihren diplomatischen Druck zu erhöhen, um diese Aktionen zu unterstützen;
5. fordert die internationale Gemeinschaft und insbesondere den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eindringlich auf, unverzüglich eine angemessene Antwort und eine Lösung der gegenwärtigen Krise zu finden; legt den wichtigen regionalen Akteuren, insbesondere Ägypten und Jordanien, nahe, ihre Anstrengungen zur Beruhigung der Lage fortzusetzen; begrüßt die Entscheidung der ägyptischen Behörden, den Grenzübergang Rafah zu öffnen, um den humanitären Zugang zu Gaza zu erleichtern und den Transit palästinensischer Zivilisten zu ermöglichen;
6. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für eine Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten, wobei der sichere Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer, zusammenhängender und lebensfähiger palästinensischer Staat in Frieden und Sicherheit nebeneinander bestehen, was die Aufhebung der Blockade des Gazastreifens erfordern würde; betont erneut, dass ein gerechter und dauerhafter Frieden zwischen Israelis und Palästinensern nur mit gewaltfreien Mitteln erreicht werden kann;
7. fordert in diesem Sinne, dass beide Seiten und die internationale Gemeinschaft ernsthafte und glaubwürdige Anstrengungen unternehmen, damit direkte Friedensverhandlungen zwischen Israelis und Palästinensern wieder aufgenommen und bei diesen Gesprächen konkrete Ergebnisse erzielt werden; fordert die EU erneut nachdrücklich auf, bei den Bemühungen um einen gerechten und dauerhaften Frieden eine aktivere Rolle zu spielen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Gesandten des Nahost-Quartetts, der Knesset und der Regierung Israels, dem Präsidenten der Palästinensischen Autonomiebehörde und dem Palästinensischen Legislativrat sowie dem Parlament und der Regierung Ägyptens und dem Parlament und der Regierung Jordaniens zu übermitteln.



ΕΒΡΟΠΕΪΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ ΕΥΡΟΠΣΚΪ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΑ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ
ΕΥΡΟΡΆΙΣΧΕΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ ΕΥΡΟΠΕΑΝ ΠΑΡΛΙΑΜΕΝΤ
ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΈΕΝ ΠΑΡΛΑΙΜΙΝΤ ΝΑ ΗΕΟΡΡΑ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΟ
ΕΙΡΟΡΑΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΣ ΕΥΡΟΡΟΣ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΑΣ ΕΥΡΌΡΑΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΙΛ-ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΡΕΩ
ΕΥΡΟΠΕΕΣ ΠΑΡΛΕΜΕΝΤ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΕΪΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΟ ΕΥΡΟΠΕΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΥΛ ΕΥΡΟΠΕΑΝ
ΕΥΡΌΠΣΚΥ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΠΣΚΙ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤ ΕΥΡΟΟΡΑΝ ΠΑΡΛΑΜΕΝΤΤΙ ΕΥΡΟΡΑΠΑΡΛΑΜΕΝΤΕΤ